

## Das Recht auf Kopie personenbezogener Daten: Zur Reichweite des Auskunftsrechts

*Der Auskunftsanspruch nach Artikel 15 DSGVO umfasst unter anderem ein Recht auf Kopie dieser Daten. Doch was ist unter einer solchen Kopie zu verstehen und welche Informationen muss sie beinhalten, um diesem Anspruch zu genügen? Zu diesen Fragen hat der Generalanwalt beim EuGH nun Stellung genommen mit für die Praxis bedeutsamen Hinweisen.*

Das Auskunftsrecht aus Art. 15 DSGVO ist einer der wichtigsten und praktisch besonders relevanten Ansprüche im Datenschutzrecht. Verlangt die betroffene Person Auskunft, geht damit nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO ein Recht auf „Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“ einher. Der Umfang dieser „Kopie“ ist seit jeher umstritten.

Diese Fragen sind Gegenstand eines laufenden Vorabentscheidungsverfahrens am EuGH, welches mehr Rechtssicherheit verspricht. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt aus Österreich ging es darum, ob der Auskunftsanspruch verletzt wird, wenn der Betroffene lediglich eine Zusammenfassung seiner personenbezogenen Daten in Form einer Übersicht oder Tabelle und keine vollständigen Dokumentkopien oder Datenbankauszüge erhält. Hierzu hat der Generalanwalt Giovanni Pitruzzella am 15.12.2022 seine [Schlussanträge](#) veröffentlicht. Die wichtigsten Aussagen aus diesen lauten:

1. Eine „Kopie“ im Sinne des Art. 15 Abs. 3 DSGVO ist die originalgetreue Wiedergabe der angeforderten personenbezogenen Daten. Diese muss der betroffenen Person eine umfassende Kenntnis ihrer personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, vermitteln, sodass sie die Richtigkeit und die Ordnungsgemäßheit der Verarbeitung überprüfen kann.
2. Art. 15 Abs. 3 DSGVO verleiht der betroffenen Person (nur) das Recht auf eine Kopie der konkreten personenbezogenen

Daten, die auch schon Gegenstand des Auskunftsanspruchs aus Absatz 1 sind. Mit anderen Worten braucht eine Kopie nicht mehr enthalten als eine anderweitige Auskunft über die konkreten, nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO beauskunfteten Daten.

3. Im Einzelfall kann es dabei erforderlich sein, ganze Dokumente oder Datenbankauszüge zur Verfügung zu stellen, um die volle Verständlichkeit der angeforderten Daten zu gewährleisten. Dies folgt u.a. aus dem Transparenzgrundsatz, wonach sichergestellt sein muss, dass die betroffene Person in die Lage versetzt wird, die Informationen vollständig zu verstehen und ihre Betroffenenrechte geltend zu machen. Immer ist das aber nicht erforderlich!
4. Im Falle eines elektronischen Antrags sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen (Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Begriff „Informationen“ bezieht sich hierbei ausschließlich auf die Daten, die Gegenstand der Kopie und des konkreten Auskunftsantrags sind.

Auskunftsansprüche haben eine enorme praktische Bedeutung. Gerade die Zusammenstellung der Kopien nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO kann dabei enorme Ressourcen im Unternehmen beanspruchen und ist dem Umfang nach oftmals hoch umstritten. Auf nationaler Ebene entschied etwa das [Bundesverwaltungsgericht](#) jüngst, dass Examenskandidaten ein Recht auf Kopie der vollständigen Prüfungsarbeiten haben (siehe dazu unseren [Newsletter vom Dezember 2022](#)).

Das EuGH-Verfahren zeigt deutlich, dass es auf den Einzelfall ankommt, wie umfangreich die Kopien tatsächlich sein müssen: Übermittelt werden muss nur, was die Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO illustriert und für ihr Verständnis erforderlich ist. Das sind nicht notwendigerweise ganze Datenbankkopien, sondern meist nur einzelne Auszüge. Eine solche Auslegung bringt die Interessen beider Seiten in einen angemessenen Ausgleich. Nicht zuletzt hängt dies auch vom Antrag und Verhalten des Antragstellers ab.

Das bevorstehende Urteil durch den EuGH wird hier für die Praxis mehr Klarheit bringen. Statistisch betrachtet folgt der EuGH meistens den Schlussanträgen der Generalanwälte. Wir werden berichten.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel  
+49(0)221 65065-337  
malte.goebel@loschelder.de



Philipp Schoel  
+49(0)221 65065-200  
philipp.schoel@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de